**Anmeldeformular für den Faschingsumzug**

**in Geltendorf am 02.03.2025**

Verein/Gruppe:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Email:

Thema:

Art des Beitrages:

Eigene Musik:

**Wagen:**

Fußgruppe

ja

Wagen

Kapelle

Band

nein

Kennzeichen vom Zugfahrzeug:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Zulassung sowie TÜV bitte zumailen**

Name und Anschrift vom Fahrer des Zugfahrzeuges\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Halters des Zugfahrzeuges\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_

Länge des Zugfahrzeuges: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ca. Anzahl Teilnehmer:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wird ein Busparkplatz benötigt?

Ja

Nein

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Personen- oder Sachschäden. Die Teilnehmer

erklären sich mit den unten aufgeführten Bedingungen und Anforderungen einverstanden.

Datum und Unterschrift

Bitte das ausgefüllte Formular bitte bis **15.01.2025** unterschrieben und per Post oder Mail an folgende Adresse zurücksenden:

**TSV Geltendorf e.V.**

**Patrick Kalkschmidt**

**per Email:**

[**Vorstand@tsv-geltendorf.de**](mailto:Vorstand@tsv-geltendorf.de)

**Am Sportplatz 4**

**82269 Geltendorf**



**Die folgenden Bedingungen müssen bei einer Teilnahme am Umzug erfüllt werden:**

•

•

Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten

Für jeden Umzugswagen sind zwei Volljährige und nicht alkoholisierte Aufsichtspersonen zu bestimmen (Fahrer und

eine Person auf dem Wagen)

•

•

•

•

•

•

•

Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechend gültigen Fahrerlaubnis sein. Das

Mindestalter für den Fahrer beträgt 18 Jahre**. Für Fahrer gilt Alkoholverbot.**

Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Abstand zum

Vorausfahrenden ist einzuhalten.

Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der StVZO und den

besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, teilnehmen. Fahrzeuge mit roter Nummer sind nicht erlaubt!

Für alle Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind für die Umzüge

zweckentfremdet, darum muss der Fahrzeughalter die Teilnahme am Faschingsumzug bei seiner Versicherung melden.

Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen (Bremsanlage, Beleuchtung, …) müssen während der An- und Abfahrt

vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Die Fahrzeuge müssen mit

einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.

Der Fahrzeughalter, sowie der Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten

Aufbauten und Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeugs

nicht beeinträchtigt werden.

•

•

**Jeder Umzugswagen muss pro Achse von einer volljährigen Begleitperson (links und rechts) begleitet werden, um**

**den Wagen abzusichern. Die Begleitpersonen die neben dem Faschingswagen laufen müssen nüchtern und eindeutig**

**erkennbar sein. Bitte beachten Sie diesen sehr wichtigen Punkt, denn nur so können Unfälle vermieden werden.**

Auf der An- und Abfahrt des Umzuges ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche der Fahrzeuge untersagt. Die

Höchstzahl der auf jedem Umzugswagen zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen

Gesamtgewichts des Anhängers festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt.

Auf den Faschingswägen dürfen nur Plastikflaschen oder Plastikbecher verwendet werden, um Unfälle zu vermeiden.

Während des Umzuges darf nicht mit Gegenständen, durch die Zuschauer verletzt werden können, geworfen werden

(Bonbons nur seitlich werfen). **Das Abwerfen von z.B. Heu, Stroh, Plastik-Konfetti sind verboten.** Bei

Zuwiderhandlungen hat der Verursacher die Kosten der Straßenreinigung zu tragen. Das Abbrennen von

pyrotechnischen Gegenständen, sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern, Wasserwerfern und ähnlichem ist

verboten.

•

•

•

•

Musikanlagen auf den Umzugswägen dürfen nur mit einer Lautstärke von max. 90dB betrieben werden. Musikanlagen

dürfen nur 30 Minuten vor Umzugsbeginn, während des Umzugs und 30 Minuten nach dem Umzug betrieben werden.

Zugteilnehmer, die erkennbar unter Alkoholeinfluss stehen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Es wird

empfohlen auf den Umzugswägen einen Feuerlöscher mit min. 9kg mitzuführen.

•

•

•

Am Ende des Umzugs müssen die Ladeflächen verlassen werden!

Den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr und Sicherheitskräften sind Folge zu leisten.

Für jeden teilnehmenden Umzugswagen muss ein Gutachten vorgelegt werden **(Merkblatt über die Ausrüstung und**

**den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen)**. Ohne ein Gutachten ist eine Teilnahme am Umzug

nicht möglich.

**Unterschrift zur Kenntnisnahme der Bedingungen:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

